

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7d5dce7b-ad53-3aef-9cca-8a97f367de7f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Holzfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 414)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 414
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 6 TRD 414 - Brennstoffaufbereitung und Dosierung [\(1\)](#)

**6.1** Der aufzubereitende Brennstoff muß für die Aufbereitungsanlage, der aufbereitete Brennstoff für die nachgeschaltete Feuerungsanlage geeignet sein.

**6.2** Maschinelle Einrichtungen zum Aufbereiten des Brennstoffes müssen so gebaut sein und betrieben werden können, daß der Brennstoff nicht unzulässig erwärmt wird.

**6.3** Misch- und Dosierbehälter im Kesselaufstellungsraum dürfen einen Rauminhalt von 3 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Größere Behälter sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Behälter von Beschickungseinrichtungen für Stückholz gelten nicht als Misch- und Dosierbehälter.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

